

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Novellierung des Abwasserabgabengesetzes

RA Johannes Grell

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

4. Würzburger Kommunaltag

06.10.2022

Gliederung

1. Grundlagen des Abwasserabgabenrechts
2. Potentielle Änderungen des Referentenentwurfs zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.01.2020
3. Bayerische Vorbereitungsmaßnahmen
4. Bedeutung für die Gemeinden

Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land

Koalitionsvertrag
zwischen
CDU, CSU und SPD

19. Legislaturperiode

Im Dialog mit der Landwirtschaft werden wir auf eine gewässerschonende Bewirtschaftung hinwirken. Die Abwasserabgabenregelung wollen wir mit dem Ziel der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen weiter entwickeln. Wir wollen mit einer Öffentlichkeitskampagne auf die Gefahren einer falschen Entsorgung von Arzneimitteln über das Abwasser hinweisen, auf eine sachgerechte Handhabung abzielen und damit insbesondere den Schutz unserer Wasserressourcen vor Chemikalieneinträgen verbessern.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes²¹⁾

Historischer Abriss zum Referentenentwurf

- Referentenentwurf vom 13.01.2020 zur Modernisierung und Aktualisierung des Abwasserabgabengesetzes
- Stellungnahme des Umweltbundesamtes im April 2021
- Ursprüngliche Planung: Inkrafttreten des Gesetzes für den 01.01.2023
- 26.09.2021: Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
- Überleitung auf Koalitionsvertrag



KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP

MEHR FORTSCHRITT WAGEN

**BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT**

Gemeinsam mit den Ländern entwickeln wir eine Leitlinie zur Wasserentnahme, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung den Vorrang einräumt. Für die Wiederverwendung von Abwasser streben wir die rasche Umsetzung der europäischen Vorgaben und eine sichere und rechtsichere Ausgestaltung an. Wir werden das Abwasserabgabengesetz mit dem Ziel der Verbesserung des Gewässerschutzes novellieren. Wir setzen Anreize, um Gewässerverunreinigungen effizient zu vermeiden. Wir wollen die Verwendung wassergefährdender Stoffe in Erzeugnissen zum Schutz vor inakzeptablen Risiken auf essenzielle Verwendung beschränken. Wir verbessern den Wissensstand über die Gewässerqualitäten

1. Grundlagen des Abwasserabgabenrechts

- Ziele der Abwasserabgabe:
 - Antriebs- und Ausgleichsfunktion → Anreiz zum Ausbau von Kläranlagen, Verbesserung des Standes der Abwassertechnik, Entwicklung abwasserarmer Produktionsverfahren
 - Verwirklichung des Verursacherprinzips
 - Gewässerschutz durch zweckgebundene Verwendung des Abgabeaufkommens
 - Erfüllung der Anforderungen des Art. 9 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
 - Meinungsstreit im Vorfeld des Referentenentwurfs
 - E.A.: Verbesserung der Wasserqualität erfüllt → Forderung zur Abschaffung der Abwasserabgabe
 - Referentenentwurf: Ziel der Einführung der 4. Reinigungsstufe zur Verminderung von Spurenstoffen im Wasser

1. Grundlagen des Abgaberechts

- Abgabetatbestand

- Abgabepflicht von Direkteinleitern (unmittelbares Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; nicht Indirekteinleiter → Einleitung in Kanalisationssystem)
- Abgabepflicht besteht nur ein Mal
- Abwasserbegriff: Schmutzwasser; Niederschlagswasser
- Ausnahmemöglichkeiten von der Abgabepflicht (§ 10 Abs. 1 AbwAG)
- Verrechnungsmöglichkeiten von Erstellungs- und Erweiterungskosten zur Verminderung der Schadstofffracht

1. Grundlagen des Abgaberechts

- Abgabebemessung

- Bewertungsgrundlage: Schädlichkeit des Abwassers (§ 3 Abs. 1 AbwAG)

- Abwassermenge in Verbindung mit der Schädlichkeit des Wassers

§ 3 Bewertungsgrundlage

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G(tief)EI nicht mehr als 2 beträg

1. Grundlagen des Abgaberechts

- Abgabebemessung

- Bewertungsgrundlage:

$$\frac{\text{Überwachungswert X Jahresschmutzwassermenge}}{\text{Messeinheit}} = \text{Schadeinheit}$$

Beispiel CSB: Bei einem Überwachungswert 100 mg/l und einer Jahresschmutzwassermenge 500 000 m³ ergeben sich folgende Rechenschritte:
100 mg/l × 500 000 m³ = 50 000 kg. / . 50 kg = 1000 (Zahl der Schadeinheiten).

Zöllner: in: Sieder/ZeitlerDahme/Kopp, AbwAG, Stand 56. EL 2021, § 3 Rn. 25

- Abgabesatz: seit 01.01.2002 35,79 EUR pro Schadeinheit (Halbierung des Abgabesatzes für Schadeinheiten, die trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht vermieden werden können – § 9 Abs. 5 und 6 AbwAG)

1. Grundlagen des Abgaberechts

• Abgabebemessung

– Bescheidlösung:

- grds. Anknüpfen der Abgabeberechnung an die im wasserrechtlichen Bescheid zugelassenen Einleitungswerte
- Verzahnung von Einleitungs- und Abgabebescheid
- grds. Zahlung für die zugelassenen, nicht für die tatsächlichen Einleitungen
- Ziel: Verminderung des Überwachungsaufwands; Abbau von Vollzugsdefiziten
- Kritik: fehlender Anreiz zur Reduzierung der Schadstofffracht
- durch nicht genehmigte Einleitungen kann jedoch der Abgabepflicht nicht ausgewichen werden

1. Grundlagen des Abgaberechts

- Abgabebemessung

- Bescheidlösung: Abgabe für Niederschlagswasser

- grds. Orientierung an der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Personen

- Abgabefreiheit für Niederschlagswasser unter den Voraussetzungen des Art. 6 BayAbwAG i.V.m. § 7 Abs. 2 AbwAG

- Pauschalierung der Schadeinheiten bei Einleitung von befestigten gewerblichen Flächen in nicht-öffentliche Kanalisation anhand der versiegelten Fläche (§ 7 Abs. 1 S. 2 AbwAG)

- Kleineinleiter (§ 8 AbwAG, Art. 7 BayAbwAG)

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgabenrecht (Übersicht)

- Umstellung des Parameters CSB auf TOC bei der Bestimmung des Schadstoffgehaltes
- Einführung eines Wahlrechts zwischen einer optionalen Messlösung abweichend von der bestehenden Bescheidlösung
- Änderung der bisherigen Niederschlagsabwasserabgabe durch Einführung des Flächenmaßstabes auch bei öffentlichen Kanalisationen
- Erhebung einer pauschalierten Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (Anreiz zur 4. Reinigungsstufe)
- Abgabepflicht der Kleininleiter im Ermessen der Bundesländer
- Beibehaltung des derzeitigen Abgabesatzes unter Einberechnung der jährlichen Inflation
- Abschaffung der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgaberecht

- Umstellung des Parameters CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) auf TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) bei der Bestimmung des Schadstoffgehaltes

CSB = chemischer
Sauerstoffbedarf

§ 3 Bewertungsgrundlage

(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor $G(\text{tief})EI$ nicht mehr als 2 beträgt

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgaberecht

- Umstellung des Parameters CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) auf TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) bei der Bestimmung des Schadstoffgehaltes:

Änderung beruht darauf, dass der Parameter TOC aus Umweltsicht die schonendere Analyseverfahren darstellt und sich im Bereich der Industrieemissionsrichtlinie bereits etabliert hat.

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgaberecht

- Einführung eines Wahlrechts zwischen einer optionalen Messlösung abweichend von der bestehenden Bescheidlösung
 - Bei der Messlösung wird der Einleiter nicht nach den im Bescheid festgelegten Überwachungswerten, sondern aufgrund der Messwerte der von ihm tatsächlich in das Gewässer eingeleiteten Schadstofffracht veranlagt
 - verursachergerechte Ermittlung der Abgabehöhe
 - weitere Anwendbarkeit der Bescheidlösung, soweit dem Einleiter der Einsatz moderner Analyse- und Messmethoden zu aufwändig ist
 - Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde erforderlich

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgaberecht

- Änderung der bisherigen Niederschlagsabwasserabgabe durch Einführung des Flächenmaßstabes auch bei öffentlichen Kanalisationen
 - Allgemeine Einführung des Flächenmaßstabes bei Niederschlagswasser – Abkehr vom Personenbezug
 - Orientierung an der Größe und Nutzung der angeschlossenen Flächen
 - Anreiz zur Vermeidung weiterer von Flächenversiegelungen bzw. Entsiegelung

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgabenrecht

- Erhebung einer pauschalierten Spurenstoffabgabe für kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen (Anreiz zur 4. Reinigungsstufe)
 - Pauschaler Zuschlag auf die Abgabe CSB bzw. TOC
 - Anlagen mit 4. Reinigungsstufe werden von der Abgabe befreit
 - Anreiz zur Anlagenverbesserung
 - Investitionskosten können mit der Abgabe verrechnet werden
 - Kritik: keine Berücksichtigung der Verursacherprinzips (z.B. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft bezogen auf die Koalitionsverhandlungen der aktuellen Regierung → Vorschlag eines Fondsmodells nach dem Vorbild des Emissionshandels)
 - keine Emissionsgrenzwerte für Spurenstoffe vorgesehen (zu große Anzahl unterschiedlicher Stoffe)

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgabenrecht

- Abgabepflicht der Kleininleiter im Ermessen der Bundesländer
 - Bundesländer werden zur Abschaffung der Abgabepflicht für Kleininleiter ermächtigt

2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgabenrecht

- Beibehaltung des derzeitigen Abgabesatzes unter Einberechnung der jährlichen Inflation



2. Angestrebte Änderungen für das Abwasserabgaberecht

- Abschaffung der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik
 - Begründung: Anforderungen zum Stand der Technik müssen ohnehin von allen Kläranlagen eingehalten werden
 - Ausgleich der prognostizierten Einnahmeverluste durch Einführung der Messlösung
 - Gewährleistung der Finanzierungsfunktion hinsichtlich der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen

3. Bayerische Vorbereitungsmaßnahmen

- Ca. 2500 kommunale Kläranlagen in Bayern (drei Reinigungsstufen: mechanisch, biologisch, chemisch)
- 4. Reinigungsstufe: kein akuter Handlungsdruck nach Bayerischem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz → Teil des Vorsorgegedankens
- Stufenplan in Bayern:
 - Die Belastung bayerischer Gewässer mit Spurenstoffen wurde erfasst und bewertet
 - Der aktuelle Stand der Erkenntnis zu Abwassertechnologien für eine gezielte Spurenstoffelimination wurde ermittelt.
 - Auf der Kläranlage Weißenburg i. Bay. wurde ein Pilotvorhaben vom Freistaat gefördert.
 - Kriterien für die Auswahl ausbaurelevanter Kläranlagen wurden festgelegt
 - Die Förderung freiwilliger Maßnahmen wird geprüft.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/spurenstoffe.htm>

3. Bayerische Vorbereitungsmaßnahmen

- 4. Reinigungsstufe – Verfahren:
 - Ozonung: Durch Einbringen des starken Oxidationsmittels Ozon in das vorgereinigte Abwasser werden die Spurenstoffe weitgehend abgebaut;
 - Aktivkohleadsorption: Spurenstoffe können an Aktivkohle gebunden werden, die entweder als Pulver oder in gekörnter Form (Granulat) eingesetzt wird.
 - Verfahren bewegen sich über dem Niveau „Stand der Technik“ entspr. WHG
 - Keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für Planung Errichtung und Betrieb vorhanden
 - Freiwillige Vorhaben im Schweiz, B-W, NRW
 - Zusätzliche spezifische Jahreskosten im Bereich zw. 0,10 bis 0,25 EUR pro m³ Abwasser (tatsächliche Kosten können im Einzelfall deutlich abweichen)

3. Bayerische Vorbereitungsmaßnahmen

- 4. Reinigungsstufe – Kriterien für die Auswahl ausbaurelevanter Kläranlagen

- die Ausbaugröße der Kläranlage (als Maß für die eliminierbare Spurenstofffracht; grundsätzlich relevant sind zunächst Kläranlagen mit einer Ausbaugröße über 10.000 EW);
- der von der Kläranlage verursachte Abwasseranteil im Gewässer (als Maß für den potenziellen Einfluss auf die Gewässerökologie);
- die Relevanz der Abwassereinleitung für die Trinkwasserversorgung (Auswirkungspotenzial für unter- und oberirdische Rohwasserreservoirs).

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/abwasser/spurenstoffe.htm>

- ca. 90 Kläranlagen zur Nachrüstung identifiziert

3. Bayerische Vorbereitungsmaßnahmen

- 4. Reinigungsstufe – Fördermöglichkeiten
 - Derzeit nur im Rahmen von Pilotprojekten (Förderung von 75% der Investitionskosten in Weißenburg i. Bay.)
 - Investitionskosten werden erst mit der Novelle des Abwasserabgabengesetzes geregelt (derzeit nicht absehbar)
 - Anfragen beim BMU offen



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Patrick Friedl, Christian Hiernis, Rosi Steinberger**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.02.2021

Umsetzung der 4. Reinigungsstufe an bayerischen Kläranlagen

https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfrage/n/18_0014010.pdf

4. Bedeutung für die Gemeinden

- Der Referentenwurf geht davon aus, dass 83 % der kommunalen Direkteinleiter von der optionalen Messlösung Gebrauch machen werden (Mitgliederbefragung Verband kommunaler Unternehmen)
- UBA: Messlösung betrifft vor allem größere Anlagen bei Kommunen und komplexeren Industriebetrieben mit hoher Schwankung der Abwassermenge (eher nicht bei kleineren kommunalen Anlagen mit kontinuierlicher Belastung im ländlichen Bereich (Aufwand für Zugang zu zertifizierten Laboren)
- Etwa 94 % der kommunalen Direkteinleiter profitieren von der Halbierung des Abgabesatzes bei Einhaltung des Standes der Technik → Verdopplung des Abgabeaufkommens

4. Bedeutung für die Gemeinden

- Prognose der Erhöhung des Aufkommens aus der Schmutzwasserabgabe, die von kommunalen Direkteinleitern zu entrichten ist, im Durchschnitt der Bundesländer um 59,5 %; Anstieg des jährlichen Aufkommens im Jahr 2019 von 171 Mio. EUR auf 273 Mio. EUR
- Erhöhung der Umlage für industrielle Indirekteinleiter von 54. Mio. EUR im Jahr 2019 auf 86 Mio. EUR
- Entlastungsmöglichkeiten durch Änderung der Niederschlagswasserabgabe (Flächenentsiegelung; Entkoppelung von der Kanalisation, dezentrale Versickerung) → keine Bezifferung der Entlastung im Referentenentwurf
- geringfügige Verringerung der Abgabenlast durch möglichen Wegfall der Kleininleiter

4. Bedeutung für die Gemeinden

- Angestrebte Erhöhung der Abgabeeinnahmen durch die Spurenstoffabgabe in Höhe von 70 Mio. EUR pro Jahr (etwa 25 % des derzeitigen Gesamtaufkommens der derzeitigen Abwasserabgabe)

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte



BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de